
TOP 5:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -**

Drucksache: 405/18 (neu)

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bis zum 31. Dezember 2018 ist gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) bei unter acht Tage alten männlichen Schweinen die betäubungslose chirurgische Kastration zulässig. Danach muss ein Verfahren angewendet werden, das bei der Kastration dieser Tiere die Schmerzen wirksam ausschaltet. Sofern das nicht möglich ist, muss auf die chirurgische Kastration verzichtet werden.

Eine Verschiebung des Inkrafttretens dieser Regelung auf den 31. Dezember 2023 ist nach Auffassung Bayerns u. a. aus folgenden Gründen zwingend erforderlich:

- Derzeit steht für eine arzneimittel- und tierschutzrechtskonforme Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration lediglich die Injektionsnarkose durch einen Tierarzt/ eine Tierärztin zur Verfügung. Aufgrund sehr hoher Narkoserisiken bei jungen Saugferkeln kann diese Methode für die Kastration von männlichen Ferkeln nicht empfohlen werden.
- Die sogenannte Inhalations-Narkose mit Isofluran steht für den flächendeckenden Einsatz zur Ferkelkastration noch nicht zur Verfügung.
- Die Praxisversuche zur Optimierung des Narkoseverfahrens im Hinblick auf die Dosierung des Narkosegases sind noch nicht abgeschlossen und ausgewertet.
- Die Ergebnisse aus Forschungsprojekten, die die Wirksamkeit einer Lokalanästhesie zur Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration prüfen, werden nicht bis zum 1. Januar 2019 vorliegen.

- Ein Inkrafttreten des Verbots der betäubungslosen Kastration zum 1. Januar 2019 würde erhebliche Strukturveränderungen in der Schweinehaltung zur Folge haben. Insbesondere die Auswirkungen auf die Sauenhalter, die eine entscheidende Rolle bei der Erhaltung und Weiterentwicklung einer integrierten, nachhaltigen und regionalen Schweineproduktion in Deutschland haben, wären gravierend.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **nicht** einzubringen.

Die Empfehlung des **Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 405/1/18** ersichtlich.